



Konzept zur Angebots- und Kostenplanung für die besonderen Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern

Bearbeitungsdatum	21.05.2026
Version	2.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	Kantonales Jugendamt

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Gegenstand	3
3.	Anforderungen	4
3.1	Orientierung am Kindeswohl und Berücksichtigung von gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen	5
3.2	Interessen von Anspruchsberechtigten	5
3.3	Regionale und sprachliche Besonderheiten	5
3.4	Koordination mit anderen Direktionen	5
3.5	Übergeordnete Prozesse und Vorgaben	6
4.	Fachliche Grundlagen	6
4.1	Empirische Datenbasis und jährlicher Datenbericht	7
4.2	Kantonale Bedarfserhebung	7
4.3	Fachberichte und Analysen	7
4.4	Weitere Planungsgrundlagen	7
5.	Aufgaben und Organisation	8
5.1	Regierungsrat	8
5.2	Direktion für Inneres und Justiz	8
5.3	Interdirektionaler Steuerungsausschuss	8
5.4	Kantonales Jugendamt	8
5.5	Kantonaler Planungsausschuss	9
6.	Prozess	10
6.1	Erarbeitung der Planungsgrundlagen	10
6.2	Definition von Entwicklungszielen und Massnahmen	10
6.3	Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates	11
6.4	Umsetzung der Ziele und Massnahmen	11
6.5	Zielüberprüfung	11
6.6	Überblick Planungsprozess	12

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist gestützt auf das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) für die Planung und Steuerung aller ambulanten und stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen zuständig. Um ein bedarfsgerechtes Angebot an besonderen Förder- und Schutzleistungen sicherzustellen, ist die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) verpflichtet, periodisch eine Angebots- und Kostenplanung durchzuführen. Die Planung ist in einem Zyklus von vier Jahren angelegt.

Die Angebots- und Kostenplanung ist in Artikel 7 KFSG i.V.m. Artikel 4ff. der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) geregelt. Sie ist das zentrale, strategische Instrument zur Planung und Steuerung der besonderen Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern. Sie wird als ein strukturierter und transparenter Prozess verstanden, der zu nachvollziehbaren Aussagen über den Leistungsbedarf im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen führen soll. Mit der Planungsaktivitäten werden Entwicklungserfordernisse identifiziert und entsprechenden Massnahmen abgeleitet mit dem Ziel ein vielfältiges, qualitativ gutes und quantitativ ausreichendes Leistungsangebots bereitzustellen (vgl. Tabelle 1).

Abbildung 1: Definition der Gütekriterien für das Leistungsangebot

Quantitativ ausreichend	- Das stationäre Angebot im Kanton Bern entspricht im Umfang dem Bedarf in den Regionen. - Ausserfamiliäre Unterbringungen erfolgen in der Regel in den stationären Einrichtungen und Pflegefamilien im Kanton. - In Notfällen finden die Leistungsbestellenden innert nützlicher Frist ausserfamiliäre Unterbringungsmöglichkeiten. - Das ambulante Angebot steht regional zur Verfügung.
Qualitativ gut	- Die Qualitätsanforderungen entsprechen fachlich anerkannten Standards. - Die Leistungserbringende erfüllen die Qualitätsanforderungen des Kantons. - Die verbindlichen Leistungsziele werden mittels Leistungscontrolling überprüft.
Vielfältig	- Die Leistungen unterscheiden sich konzeptionell voneinander und bieten ein methodisch breites Spektrum an Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. - Die Leistungen sind aufeinander abgestimmt und garantieren die Durchlässigkeit und Flexibilität.

Die Planung hat sich dabei am Kindeswohl zu orientieren und berücksichtigt gesellschaftliche Entwicklungen. Es ist zu gewährleisten, dass die vorhandenen Ressourcen wirtschaftlich und nach fachlichen Kriterien eingesetzt werden und den tatsächlichen Förder- und Schutzbedarf decken. Entscheide zu Ressourceneinsatz und Prioritätenbildung müssen transparent ausgewiesen und politisch legitimiert sein.

Nach Einführung des KFSG per 1. Januar 2022 wurde Ende 2025 der erste Planungszyklus abgeschlossen. Basierend auf den Erfahrungen und Erkenntnissen des ersten Planungszyklus wurde das Konzept zur Angebotsplanung überarbeitet. Ziel des vorliegenden Konzepts ist es, eine Grundlage für die Ausgestaltung und das Vorgehen der Angebotsplanung innerhalb der rechtlichen Vorgaben vorzulegen.

2. Gegenstand

Die Kosten- und Angebotsplanung zielt auf die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an besonderen Förder- und Schutzleistungen nach dem KFSG. Die besonderen Förder- und Schutzleis-

tungen sind innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe mit verschiedenen Leistungen zugunsten von Kindern und deren Familien zu verorten. Es handelt sich um hochschwellige Leistungen, die dann greifen, wenn sie zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich sind.

Die besonderen Förder- und Schutzleistungen sind in einem Leistungskatalog definiert (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Überblick Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs gem. Art. 2 und 3 KFSV (vereinfachte Darstellung)

Ambulante Leistungen (in Art. 3 Abs. 1 KFSV abschliessend definiert)	Stationäre Leistungen (in Art. 2 Abs. 1 KFSV nicht abschliessend definiert)
• Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) • Intensivbegleitung in der Familie (IBF) • Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts (UWB)	• Unterbringung in einem offenen Rahmen (befristet für < 6 Monate und längerfristig für > 6 Monate) • Unterbringung in einem geschlossenen oder halbgeschlossenen Rahmen • Unterbringung mit intensiver Begleitung • Begleitung in einer Eltern-Kind-Einrichtung
• Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen (SPT)	• Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung • Leistungen durch Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF-Leistungen): sozialpädagogische Begleitung bei Langzeit-, Wochen- und Krisenunterbringungen, Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung, Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien)
	• Unterbringung von Kindern mit Behinderungen (Voll- und Teilzeit) • Unterbringung von Kindern mit Behinderungen und ausserordentlich hohem Betreuungsbedarf (KaB-Leistung) • Stationäre Entlastungsaufenthalte für Kinder mit Behinderungen (in Übergangsbest. Art. 50 und 51 KFSG geregelt)
	• Unterbringung in einer Pflegefamilie (Langzeit-, Wochen- und Krisenunterbringung)

KFSG-Leistungen bedürfen einer fachlichen Indikation. Sie können einvernehmlich mit den Sorgeberechtigten vereinbart oder durch die KESB oder ein Gericht angeordnet werden. Unterbringungen in eine Einrichtung mit besonderem Volksschulangebot können zudem über zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) vermittelt werden. Die Leistungsbestellenden, welche diese Indikation vornehmen, sind in Artikel 2 Absatz 3 KFSG abschliessend definiert.

In Abgrenzung dazu sind allgemeine Förder-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen nicht Gegenstand des KFSG und in separaten Erlassen geregelt, für deren Planung und Umsetzung die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zuständig ist. Für Leistungen des Schulbereichs einschliesslich des besonderen Volksschulangebots, der schulergänzenden Tagesbetreuung und der Schulsozialarbeit ist BKD zuständig. Obwohl sich die Planungsaktivität der DIJ auf die besonderen Förder- und Schutzleistungen bezieht, ist ein aktives interdirektionales Schnittstellenmanagement für die Gesamtplanung unerlässlich.

3. Anforderungen

Die Angebots- und Kostenplanung hat Anforderungen zu erfüllen, die in Artikel 7 KFSG i.V.m. Artikel 4ff. KFSV festgeschrieben sind. Darüber hinaus sind bestimmte Rahmenbedingungen bei der Planung zu beachten.

3.1 Orientierung am Kindeswohl und Berücksichtigung von gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen

Die Planung muss gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das Kindeswohl berücksichtigen. Zu den relevanten Entwicklungen gehören Veränderungen bei der Zielgruppe, in den familiären Lebenslagen oder Aufwuchsbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Auch sich wandelnde gesellschaftliche Erwartungen und Ansprüche können sich auf den Bedarf und die Nachfrage nach KFSG-Leistungen auswirken. Sie können die Wahrnehmungen und Beurteilungen von Bedarfslagen und damit das Indikationsverhalten von Fachstellen beeinflussen. Einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage haben zudem demografische Entwicklungen.

Um das Angebot wirksam auszurichten, muss die Planung darüber hinaus neue wissenschaftliche und praxisbezogene Erkenntnisse aufnehmen. Dazu gehören neben aktuellen Studien und Forschungsergebnissen, regulatorischen Vorgaben und fachlichen Standards auch Rückmeldungen und Einschätzungen aus der Praxis.

3.2 Interessen von Anspruchsberechtigten

Bei der Planung müssen die Interessen der Anspruchsberechtigten berücksichtigt werden. Anspruchsberechtigt nach dem KFSG sind Kinder und Jugendliche, obwohl sich die Unterstützungsangebote in der Regel am gesamten Familiensystem orientieren und auch die Erziehungsberechtigten direkt adressieren können. Die Perspektive der Minderjährigen soll nach Möglichkeit direkt über Befragungen erhoben werden. Wo dies nicht möglich oder realisierbar ist, sind deren Bedürfnisse über Dritte geeignet abzuholen, zum Beispiel über Fachpersonen (darunter auch Ombuds- oder Meldestellen), Vertretungen der Zielgruppe oder die Sorgeberechtigten. Die Beteiligung von Direktbetroffenen kann wichtige Impulse zur konkreten Ausgestaltung der Angebote geben.

Einen spezifischen Auftrag hat das KJA betreffend Kinder mit Behinderungen. Seit der Einführung des KFSG obliegt der DIJ bzw. dem KJA die Planung und Bereitstellung von stationären Angeboten für Kinder mit Behinderung. Die Bedürfnisse dieser Zielgruppe sind bei der Kosten- und Angebotsplanung besonders zu berücksichtigen.

3.3 Regionale und sprachliche Besonderheiten

Der Kanton Bern ist ein Flächenkanton mit zwei Amtssprachen. Um differenzierte Aussagen zu Angebot und Nutzung machen zu können, ist es deshalb notwendig, bei quantitativen und qualitativen Erhebungen die räumliche und sprachliche Dimension geeignet abzubilden. Auswertungen müssen mindestens auf Ebene der Regionen «Bern Mittelland Süd und Nord», «Biel und Seeland», «Thun, Oberland West und Ost» und «Emmental und Oberaargau» und «Berner Jura» möglich sein, darüber hinaus spezifisch für das französisch- und zweisprachige Angebot. Zusammen mit der Erhebung von weiteren Merkmalen (z.B. Geschlecht, Alter, Wohnkanton) muss es anhand der Daten möglich sein, bei Bedarf spezifische Fragestellungen im Hinblick auf die regionale Versorgung und den Weiterentwicklungsbedarf sowie für den französisch- und zweisprachigen Kantonsteil zu beantworten.

3.4 Koordination mit anderen Direktionen

Die Angebots- und Kostenplanung ist mit den Angeboten der anderen Direktionen zu koordinieren. Dies bedeutet, die Schnittstellen zu den Angeboten, die nicht ausschliesslich auf Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf ausgerichtet sind, bei der Angebotsgestaltung systematisch zu berücksichtigen.

Die Direktionen sind in den Planungsprozess geeignet einzubeziehen. Nur über die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Schnittstellenpartnern kann die Bereitstellung eines bedarfsgerechten und ineinandergreifenden Angebots sichergestellt werden. Insbesondere die Bewirtschaftung der Schnittstellen zur BKD und GSI spielen für die Angebotsplanung eine wichtige Rolle:

- Der *Bildungs- und Kulturdirektion* ist zuständig für die Planung und den Vollzug des separativen besonderen Volksschulangebots. Zudem verantwortet sie die schulergänzende Tagesbetreuung und die Schulsozialarbeit. Eine Koordination ist insbesondere dort notwendig, wo Kinder in Einrichtungen mit besonderen Volksschulen stationär untergebracht sind und das KJA für das stationäre Betreuungsangebot zuständig ist.
- Die *Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion* ist für verschiedene Leistungen im Bereich der Prävention, Beratung und allgemeinen Förderung zuständig, darunter die Frühe Förderung, die offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die familienergänzende Kinderbetreuung. Weiter ist sie im Behindertenbereich zuständig für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich sowie für Wohnplätze für erwachsene Menschen mit Behinderung. Über die Sozialhilfe werden zudem im Bedarfsfall notwendige Leistungen im Kinderschutz finanziert, welche nicht in den Leistungsbereich des KFSG fallen. Eine wichtige Schnittstelle besteht auch zur Gesundheitsversorgung einschliesslich der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Darüber hinaus gibt es weitere Schnittstellen, die aktiv bewirtschaftet werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel die Schnittstelle zur Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie zum jugendstrafrechtlichen Bereich.

Die Schnittstellenbearbeitung umfasst einerseits die inhaltliche Abgrenzung der Leistungen und Ziele in den verschiedenen Bereichen, andererseits geht es um die Analyse von Entwicklungen, die sich auf die Bedarfslage von besonderen Förder- und Schutzleistungen und damit die Angebotsplanung auswirken können.

3.5 Übergeordnete Prozesse und Vorgaben

Die Kosten- und Angebotsplanung ist in verschiedene Prozesse eingebettet und muss darauf abgestimmt sein. KJA-intern bestehen insbesondere Schnittstellen zum Leistungscontrolling, der Aufsicht, der Vorfinanzierung und dem Finanzcontrolling. Auf gesamtstaatlicher Ebene ist der Prozess der Budget- und Finanzplanung hervorzuheben. Etwaige Auswirkungen der Angebots- und Kostenplanung auf die Kostenentwicklung müssen frühzeitig erkannt und im Rahmen der Budget- und Finanzplanung berücksichtigt werden.

Weiter muss die Angebots- und Kostenplanung in der Lage sein, einen verbindlichen Referenzrahmen für die Ausrichtung und Ausgestaltung des Angebots zu bieten. Sie muss aber auch die nötige Flexibilität haben, um situationsadäquat auf veränderte Bedarfslagen und Handlungserfordernisse sowie politische Vorstösse oder veränderte Vorgaben (z.B. strategische Ziele und Massnahmen der Regierungspolitik) zu reagieren.

4. Fachliche Grundlagen

Die Angebots- und Kostenplanung stützt sich auf verschiedene fachliche Grundlagen, die während des Planungszyklus erarbeitet werden. Ziel ist es, auf Basis von statistischen Auswertungen, Bedarfserhebungen sowie Fachberichten und -analysen zu begründbaren und nachvollziehbaren Bedarfsaussagen zu gelangen und unter Einbezug der relevanten Stakeholder die prioritären Entwicklungsziele und Massnahmen zu definieren. Bei der Erarbeitung der Planungsgrundlagen sind die beschriebenen Anforderungen (vgl. Kap. 3) zu beachten und geeignet umzusetzen.

4.1 Empirische Datenbasis und jährlicher Datenbericht

Differenzierte Daten zum Angebot und zur Leistungsnutzung sind für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots von hoher Relevanz. Bereits seit dem Jahr 2015 erhebt das KJA kontinuierlich Daten zu den Ein- und Austritten von untergebrachten Minderjährigen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen. Seit 2017 werden auch Daten von ambulanten besonderen Förder- und Schutzleistungen erhoben und ausgewertet. Mit Inkrafttreten des KFSG im Jahr 2022 wurde die Datenbasis nochmals verbessert. Gestützt auf die laufenden statistischen Erhebungen und jährlichen Auswertungen können retrospektiv Entwicklungen nachvollzogen und prospektiv wichtige Trends aufgezeigt oder antizipiert werden.

Eine wichtige Grundlage bilden die vom KJA jährlich erarbeiteten Datenberichte über das vorhandene Leistungsangebot und dessen Nutzung. Neben statistischen Daten zum Angebot an ambulanten und stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen werden differenzierte Angaben zur Leistungsnutzung von Kindern und Jugendlichen im Berichtsjahr sowie mehrjährige Entwicklungen aufgezeigt. Darüber hinaus werden im Bericht Aussagen zur demografischen Entwicklung der Zielgruppe gemacht.

4.2 Kantonale Bedarfserhebung

Ein zentrales Instrument der Angebotsplanung bildet die kantonale Bedarfserhebung. Sie wird einmal pro Planungszyklus mittels einer schriftlichen Befragung bei sämtlichen Leistungsbestellenden und Leistungserbringenden durchgeführt (Vollerhebung). Ziel ist es, die Einschätzungen zum bestehenden Angebot und zum Weiterentwicklungsbedarf der KFSG-Leistungen abzuholen. Darüber hinaus kann eine Einschätzung zur Zielerreichung vergangener Massnahmen gegeben werden. Die zentralen Ergebnisse werden in einem Bericht ausgewiesen.

Die Erhebung ermöglicht differenzierte Auswertungen nach regionalen, sprach-, angebots- und zielgruppenspezifischen Aspekten und berücksichtigt insbesondere auch die Versorgung im frankophonen und zweisprachigen Kantonsteil sowie die Versorgung von Kindern mit Behinderungen. Durch eine weitgehende Standardisierung wird ein effizientes Vorgehen und eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse sichergestellt. Die Befragung enthält allerdings auch einen variablen Teil, damit im jeweiligen Planungszyklus spezifische Anliegen und Fragestellungen aufgenommen werden können. Die Befragung beinhaltet sowohl geschlossene als auch offene Fragen.

4.3 Fachberichte und Analysen

Je nach Bedarf können im Planungszyklus relevante Themen in Fachberichten und Analysen vertieft werden. Sie können sich aus den definierten Entwicklungsfeldern des laufenden Planungszyklus' ergeben. Andererseits können auch neue Themen und Entwicklungserfordernisse erkannt und herausgearbeitet werden, die bisher noch ungenügend beleuchtet worden sind. Die Analysen können Fachthemen oder Zielgruppen fokussieren. Die Berichte und Analysen bieten zudem die Gelegenheit, die Perspektive von Anspruchsberechtigten respektive Direktbetroffenen aufzunehmen.

4.4 Weitere Planungsgrundlagen

Über die genannten Grundlagen hinaus ergeben sich aus der Zusammenarbeit und dem engen Austausch mit den verschiedenen internen und externen Schnittstellenpartnern relevante Erkenntnisse für die Angebots- und Kostenplanung. Die Bewirtschaftung der Schnittstellen zu anderen Direktionen und Fachämtern erfolgt im Rahmen verschiedener bereits etablierter Austauschgefässe und je nach Bedarf in

Zusammenhang mit konkreten Projekten. Ebenfalls lassen sich Erkenntnisse aus der internen Schnittstellenarbeit ableiten.

5. Aufgaben und Organisation

Im Rahmen der Angebots- und Kostenplanung werden verschiedene Stakeholder einbezogen. Ihnen kommen im Planungsprozess unterschiedliche Rollen und Aufgaben zu. Mit einer festgelegten Planungsorganisation soll sichergestellt werden, dass alle relevanten Akteurinnen und Akteure adäquat im Planungsprozess beteiligt sind.

5.1 Regierungsrat

Der Regierungsrat trägt die politische Gesamtverantwortung und ist die oberste Entscheidungsinstanz. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Genehmigung des Gesamtberichts zur kantonalen Angebots- und Kostenplanung alle vier Jahre
- Festlegung der Entwicklungsziele und Massnahmen für den nächsten Planungszyklus aus gesamtheitlicher und gesamtkantonomer Sicht

5.2 Direktion für Inneres und Justiz

Die DIJ verantwortet die Angebots- und Kostenplanung der besonderen Förder- und Schutzleistungen im Kanton und koordiniert die Angebotsplanung mit den Aufgaben der anderen Direktionen. Folgende Aufgaben hat die Direktion inne:

- Definition der Entwicklungsziele und Massnahmen zuhanden des Regierungsrats
- Antrag zuhanden des Regierungsrats zur Genehmigung des Gesamtberichts Angebots- und Kostenplanung sowie zur Festlegung der Entwicklungsziele und Massnahmen für den nächsten Planungszyklus

5.3 Interdirektionaler Steuerungsausschuss

Der interdirektionale Steuerungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der Berichterstattung zuhanden der Regierung im vierten Jahr des Planungszyklus
- Überprüfung der vorgeschlagenen Entwicklungsziele und Massnahmen sowie Formulierung von Empfehlungen zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz

Der interdirektionale Steuerungsausschuss setzt sich der DIJ (KJA) und aus Vertretungen der betroffenen kantonalen Direktionen BKD, GSI und der Finanzdirektion (FIN) zusammen.

5.4 Kantonales Jugendamt

Das KJA trägt als zuständige Stelle der DIJ die Gesamtverantwortung für den strukturierten und partizipativen Prozess der Angebots- und Kostenplanung. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Konzeptualisierung und Organisation des Planungsprozesses
- Erhebung und Pflege der notwendigen Daten
- Erarbeitung und Aufbereitung der Planungsgrundlagen
- Schnittstellenmanagement mit anderen Verwaltungseinheiten (insbesondere BKD und GSI)
- Leitung des kantonalen Planungsausschusses

- Leitung des interdirektionalen Steuerungsausschusses
- Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des interdirektionalen Steuerungsausschusses
- Erstellung des Gesamtberichts Angebots- und Kostenplanung zuhanden des Regierungsrats
- Umsetzung der definierten Entwicklungsziele und Massnahmen einschliesslich Monitoring
- Überprüfung der Zielerreichung
- Verknüpfung des Planungsprozesses mit der Budget- und Finanzplanung

5.5 Kantonaler Planungsausschuss

Der kantonale Planungsausschuss berät und unterstützt das KJA und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Bewertung und Kommentierung von Analysen und Berichten (Planungsgrundlagen), Stellungnahme zu planerischen Tätigkeiten
- Empfehlungen zur Definition des Bedarfs und zur Prioritätensetzung für die Entwicklungsplanung respektive der Entwicklungsziele und Massnahmen
- Stellungnahme zu Projektbeiträgen gemäss Art. 20 KFSG
- Sicherstellung des Informations- und Wissenstransfers in die Praxis und aus der Praxis (Brückenfunktion)

Im kantonalen Planungsausschuss sind folgende Akteurinnen und Akteure vertreten:

Verwaltung/Fachabteilung

- Vertretungen der betroffenen Fachämter/-abteilungen BKD und GSI

Leistungserbringende

- Vertretung der stationären Leistungserbringenden
- Vertretung des Pflegekinderbereiches
- Vertretung der ambulanten Leistungserbringenden

Leistungsbestellende

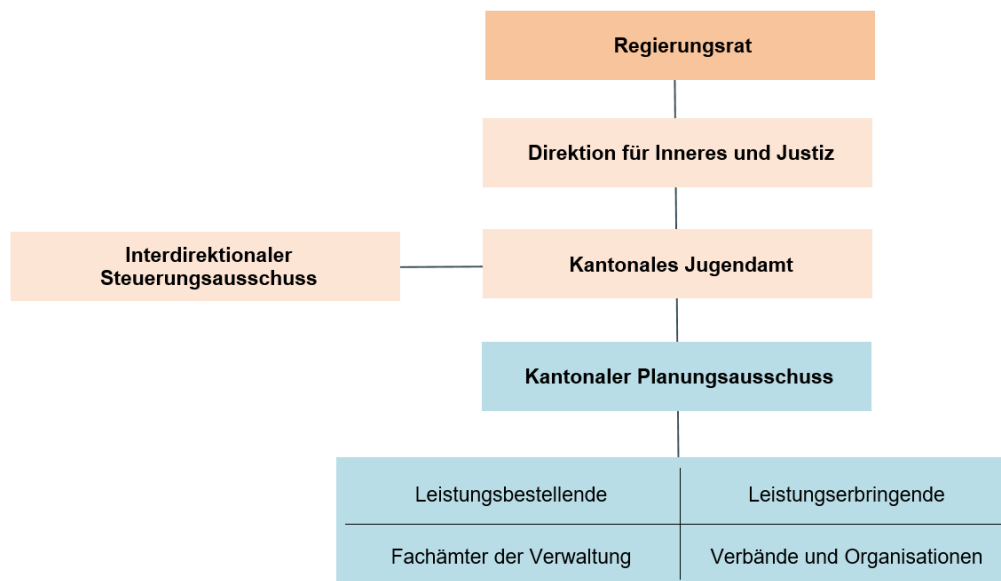
- Vertretung KESB
- Vertretung BKSE
- Vertretung Jugendstrafrechtsbehörde

Verbände und Organisationen

- Vertretung Burgergemeinde
- Vertretung Behindertenkonferenz Kanton Bern (BKKB)
- Vertretung Conseil du Jura bernois (CJB)
- Vertretung Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD)

Bei der Zusammensetzung des Planungsausschusses wird darauf geachtet, dass die Regionen angemessen vertreten sind. Zur Gewährleistung der Arbeits- und Diskussionsfähigkeit umfasst der Planungsausschuss nach Möglichkeit nicht mehr 20 Mitglieder. Je nach Bedarf kann die Zusammensetzung des Ausschusses überprüft und angepasst werden.

Abbildung 3: Organisation der Angebots- und Kostenplanung



6. Prozess

Die Angebots- und Kostenplanung ist in einem Vierjahreszyklus angelegt und folgt einem strukturierten Prozess.

6.1 Erarbeitung der Planungsgrundlagen

Während den drei ersten Jahren eines Planungszyklus werden die fachlichen Grundlagen erarbeitet. Einmal jährlich wird ein Datenbericht herausgegeben, einmal pro Planungszyklus zudem eine Bedarfserhebung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Bericht festgehalten werden. Darüber hinaus werden nach Bedarf Fachberichte und Analysen aufgrund situativer Erfordernisse oder in Umsetzung definierter Massnahmen aus dem Regierungsratsberichts erstellt. Die internen und externen Schnittstellen werden laufend gepflegt, dies sowohl hinsichtlich mittel- und langfristiger Planungsabsichten als auch bezüglich konkreter Entwicklungserfordernisse.

Die erarbeiteten Grundlagen werden im kantonalen Planungsausschuss, der zwei Mal jährlich zusammenkommt, plausibilisiert und kontextualisiert. Ziel ist es, zu qualifizierten Aussagen über den Bestand und den Weiterentwicklungsbedarf des Angebots in verschiedenen Regionen und für verschiedene Zielgruppen zu gelangen. Die Erstellung der Planungsgrundlagen ist als ein reziproker Prozess zwischen der Praxis und dem KJA zu verstehen.

6.2 Definition von Entwicklungszielen und Massnahmen

Die fachlichen Grundlagen bilden die Basis für die Ableitung von Entwicklungszielen und Massnahmen für den kommenden Planungszyklus. In einem ersten Schritt wertet das KJA alle vorhandenen Informationen aus. Die in den Planungsgrundlagen identifizierten Bedarfslagen und Erkenntnisse werden mit Informationen aus der Bearbeitung von Schnittstellen und weiteren Kontextfaktoren verknüpft und darauf aufbauend die Entwicklungserfordernisse in verschiedenen Handlungsfeldern identifiziert. Ebenfalls ein-

bezogen werden die Erkenntnisse aus der Umsetzung von Zielen und Massnahmen aus dem vorangehenden Planungszyklus (Zielüberprüfung). Darauf aufbauend werden Ziele und konkrete Massnahmen für den kommenden Planungszyklus vorgeschlagen.

Der Vorschlag wird mit dem kantonalen Planungsausschuss konsolidiert. Unter Mitwirkung des Ausschusses werden die definierten Entwicklungserfordernisse für den Gesamtkanton plausibilisiert und validiert. Die definierten Ziele und Massnahmen orientieren sich dabei an der übergeordneten Zielsetzung einer vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden Angebotsplanung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und Schutzbedarf. Das KJA moderiert den Planungsdiskurs im Planungsausschuss.

Die Ziele und Massnahmen einschliesslich der Prioritätensetzung werden im interdirektionalen Steuerungsausschuss vorgestellt und von diesem geprüft.

6.3 Berichterstattung zuhänden des Regierungsrates

Die erarbeiteten Grundlagen einschliesslich der abgeleiteten Ziele und Massnahmen werden in einem Bericht zur Angebots- und Kostenplanung zusammengefasst und dem Regierungsrat vorgelegt. Der konsolidierte Bericht enthält Aussagen

- zur Angebotsstruktur und der Leistungsnutzung sowie Entwicklungen unter Berücksichtigung von regionalen Aspekten,
- zur Kostenentwicklung,
- zum ermittelten Bedarf in den verschiedenen Entwicklungsfeldern,
- zur Zielerreichung von Entwicklungszielen vorangegangener Planungszyklen,
- zu Entwicklungsziele und Massnahmen für den nächsten Planungszyklus und
- zu Hypothesen für die künftige Entwicklung von Angebot und Nachfrage sowie die Kostenentwicklung (vgl. Art 7 KFSV).

Der Regierungsrat verabschiedet den Bericht und beauftragt die Direktion für Inneres und Justiz, die Entwicklungsziele und Massnahmen in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Direktionen im kommenden Planungszyklus umzusetzen.

6.4 Umsetzung der Ziele und Massnahmen

Die Umsetzung der Ziele und Massnahmen erfolgt entlang der definierten Entwicklungsfelder. Das KJA führt ein Monitoring, um die effektive Umsetzung zu planen, zu koordinieren und zu überprüfen. Dies beinhaltet auch mögliche Auswirkungen auf die Kostenentwicklung. Die Schnittstelle zur Budget- und Finanzplanung wird aktiv gepflegt, damit allfällige Veränderungen frühzeitig abgebildet werden können.

Zur Weiterentwicklung des Angebots kann das KJA gemäss Artikel 20 Projekte finanziell unterstützen. Sie können auf die Implementierung neuer Leistungen abzielen oder zur Qualitätsentwicklung bereits bestehender Förder- und Schutzleistungen beitragen.

6.5 Zielüberprüfung

Die Zielerreichung wird laufend durch die Beobachtung relevanter Kennzahlen (Datenberichte, Finanzzahlen) sowie durch Analysen, Berichte und deren Rückkoppelungen mit der Praxis überprüft. Ein wichtiges Instrument zur Überprüfung der umgesetzten Ziele und Massnahmen stellt zudem die Bedarfserhebung bei den Leistungserbringenden und Leistungsbestellenden dar.

In Hinblick auf den Abschluss eines Planungszyklus wird die Zielerreichung in den verschiedenen Entwicklungsfeldern gesamthaft beurteilt. Die Ergebnisse fliessen in die Definition der Entwicklungsziele und Massnahmen für den kommenden Planungszyklus ein.

6.6 Überblick Planungsprozess

Die nachfolgende Abbildung fasst den Prozess der Angebotsplanung überblicksartig zusammen.

